



Gemeindeamt St. Georgen im Lavanttal

Dorfplatz 10
9423 St. Georgen im Lav.
Bezirk Wolfsberg

Tel.: 04357/2133
Fax: 04357/2133-9
E-Mail: st-georgen-lavanttal@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/2017

NIEDERSCHRIFT

**über die am Donnerstag, dem 21. Dezember 2017, mit dem
Beginn um 16.30 Uhr, im Kultursaal stattgefundene
15. ordentliche, öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal.**

ANWESEND

Mitglieder des Gemeinderates:

Vorsitzender:

Bgm. Markut Karl	TS
1. Vzbgm. Wutscher Markus	SPÖ
2. Vzbgm. Kaimbacher Peter	ÖVP
GV Fellner Daniel	SPÖ
GV Ing. Hinteregger Martin	FPÖ
GR Hinteregger Christopher	TS
GR Gräbl Wolfgang	SPÖ
GR Koprivnikar Tanja	FPÖ
GR Krampfl Susanne	SPÖ
GR Mollhofer Karl	ÖVP
GR Radl Daniel	SPÖ
GR Rothleitner Franz	SPÖ
GR Schüller Johannes	TS
GR Spanschel Stefan	FPÖ
GR Stampfer Gernot	ÖVP
GR Thonhauser Stefan	TS
GR Weber Mathilde	TS
GR Wutscher Albert	ÖVP

Amtsleiter:

Loibnegger Gerhard

Schriftführerin:

Sauerschnig Tina-Luisa

NICHT ANWESEND

GR Streit Pius

FPÖ

TAGESORDNUNG

Fragestunde gem. § 46 der K-AGO

- Punkt 1) Unterfertigung der Niederschrift
über die 14. ordentliche, öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 28. September 2017 sowie Namhaftmachung von Protokollunterfertigern für die gegenständliche Niederschrift.
- Punkt 2) Berichterstattung des Obmannes des KONTROLLAUSSCHUSSES
über die 14. Prüfung der Gebarung der Gemeinde St.Georgen im Lav.
am 29.09.2017.
- Punkt 3) Berichterstattung des Obmannes des KONTROLLAUSSCHUSSES
über die 15. Prüfung der Gebarung der Gemeinde St.Georgen im Lav.
am 01.12.2017.
- Punkt 4) Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung des
STELLENPLANES für das Verwaltungsjahr 2018.
- Punkt 5) FESTSETZUNG DER ABGABEN (STEUERN, GEBÜHREN UND BEITRÄGE) FÜR
DAS HAUSHALTSJAHR 2018;
Beratung und Beschlussfassung.
- Punkt 6) KASSENKREDIT FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2018;
Beratung und Beschlussfassung.
- Punkt 7) Beratung und Beschlussfassung über den vom Amt der Kärntner
Landesregierung am 29.11.2017 begutachteten VORANSCHLAGS-
ENTWURF 2018 samt mittelfristigem FINANZ- UND INVESTITIONS-
PLAN für die Haushaltsjahre 2018 – 2022.
- Punkt 8) ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES – ÜBERARBEITUNG/
NEUERSTELLUNG;
a) Umwidmungspunkte 1/2017 bis 4/2017 im Rahmen des Revisionsplanes
(Kundmachung vom 20.06.2017).
b) Festlegung Aufschließungsgebiete (Gelbe Gefahrenzone Flussbau) laut
Kundmachung vom 31.10.2017.
c) Revisionsplan 2017 laut Kundmachung vom 20.06.2017.
d) Verordnung über den neuen Flächenwidmungsplan 2018.
Beratung und Beschlussfassung.
- Punkt 9) BERNSTEINER ALMHÜTTENBAUGRÜNDE;
Grundstück 315/10, KG 77109 Gundisch, Kaufvertrag mit
Herrn Ing. Ellersdorfer Bernhard, Beratung und Beschlussfassung.
- Punkt 10) NIEDERHOFER STRASSE;
Abschreibung von Trennstücken beim öffentlichen Weggrundstück
901, KG 77101 Andersdorf, gemäß Vermessungsurkunde der Frau
DI Pöllinger Karin, 9400 Wolfsberg, vom 05.12.2017, GZ: 7436/17.
Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer
Verordnung.

- Punkt 11) GRUNDTAUSCH MIT FREITAG JOSEF UND SIGRID:
Vermessungsurkunde DI Pöllinger Karin, GZ: 7328/17.
Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Beurkundung nach § 13 des Liegenschaftsteilungsgesetzes.
- Punkt 12) SCHÜLERBEFÖRDERUNG 2017/2018:
Vertrag mit der Firma Taxi Stroissnig GmbH, 9411 St.Michael,
Beratung und Beschlussfassung.
- Punkt 13) Anfragen
-

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Beginn der Beratungen um 16.30 Uhr, nachdem der Bürgermeister festgestellt hat, dass der Gemeinderat bis auf das Mitglied Streit Pius vollzählig erschienen und daher beschlussfähig ist. Das GR-Mitglied Streit Pius ist beruflich verhindert und aufgrund der Kurzfristigkeit konnte kein Ersatzmitglied einberufen werden.

VERLAUF DER SITZUNG

Die Fragestunde gem. § 46 der K-AGO entfällt, da im Gemeindeamt keine Anfragen eingelangt sind.

Punkt 1) Unterfertigung der Niederschrift über die 14. ordentliche, öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 28. September 2017 sowie Namhaftmachung von Protokollunterfertigern für die gegenständliche Niederschrift.

Der Protokollunterfertiger GR Stampfer Gernot ersucht um Richtigstellung der Niederschrift auf Seite 3, 1. Absatz. Dieser Absatz lautet richtig:

„Vor Eingehen in die Tagesordnung bringt der Bürgermeister zur Kenntnis, dass ein DRINGLICHKEITSANTRAG gem. § 42 der K-AGO von drei Fraktionen an die heutige Sitzung eingebracht wurde.“

Diese Richtigstellung wird im Einvernehmen mit den Protokollunterfertigern vorgenommen.

Danach wird die Niederschrift vom **Bürgermeister**, dem **Amtsleiter** und den Protokollunterfertigern **GR Rothleitner Franz**, **GR Thonhauser Stefan**, **GR Stampfer Gernot** und **GR Spanschel Stefan** unterfertigt.

Mit einstimmigem Beschluss des Gemeinderates werden **GR Krampf Susanne**, **GR Schüller Johannes**, **GR Wutscher Albert** und **GV Hinteregger Martin** zur Unterfertigung der Niederschrift über die 15. GR-Sitzung am 21.12.2017 bestellt.

Punkt 2) Berichterstattung des Obmannes des KONTROLLAUSSCHUSSES über die 14. Prüfung der Gebarung der Gemeinde St.Georgen im Lav. am 29.09.2017.

Berichterstattung des Obmann-Stellvertreters des Kontrollausschusses GR Wutscher Albert über die 14. Prüfung der Gebarung am 29.09.2017

Der Gemeinderat nimmt den Kontrollbericht über die 14. Prüfung der Gebarung am 29.09.2017 zur Kenntnis.

Punkt 3) Berichterstattung des Obmannes des KONTROLLAUSSCHUSSES über die 15. Prüfung der Gebarung der Gemeinde St.Georgen im Lav. am 01.12.2017.

Berichterstattung des Obmann-Stellvertreters des Kontrollausschusses GR Wutscher Albert über die 15. Prüfung der Gebarung am 01.12.2017

Der Gemeinderat nimmt den Kontrollbericht über die 15. Prüfung der Gebarung am 01.12.2017 zur Kenntnis.

Punkt 4) Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung des STELLENPLANES für das Verwaltungsjahr 2018.

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund seiner Sitzung vom 12.12.2017 an den Gemeinderat den einstimmigen ANTRAG, nachfolgend angeführte Verordnung zu genehmigen und zum BESCHLUSS zu erheben.

Zahl: 012-2/2018

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St.Georgen im Lavanttal, Zahl: 012-2/2018, vom 21.12.2017, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2018 beschlossen wird.

Gemäß § 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 56/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017, des § 3 des Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 95/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017, sowie des § 5 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes, LGBl. Nr. 96/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 64/2017, wird verordnet:

§ 1

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG	
Beschäftigungsausmaß in %	Saison	VWD-Gruppe	DKI.	Modellstelle	Stellenwert
100	-	B	VII	F-ID3	57
50	-	P5	III	TH-RP2	18

100	-	C	IV	AK-SSB2A	36
100	-	C	V	AK-SSB3	39
100	-	C	V	KU-KBER1	39
100	-	D	IV	KU-KB2B	33
100	-	K		EP-PL1	42
73,56	-	K		EP-PFK2	39
62,5	befristet	K		EP-PFK2	39
81,25	-	D		EP-PK3	30
62,5	-	P5	III	EP-PK2	27
81,25	-	D		EP-PK3	30
75	-	P5	III	TH-RP2	18
62,5	Saison	P5	III	TH-RP2	18
25	-	P5	III	TH-RP2	18
62,5	-	P5	III	TH-RP3B	21
50	-	P5	III	TH-RP2	18
100	-	P2	III	TH-HFK3	33
100	-	P2	III	TH-HFK2	30
100	Saison	P5	III	TH-HK2B	21
100	Saison	P5	III	TH-HK2B	21
75	Saison	P5	III	TH-HK2B	21
100	-	P2	III	TH-HFK2	30

§ 2

Die Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

**Punkt 5) FESTSETZUNG DER ABGABEN (STEUERN, GEBÜHREN UND BEITRÄGE) FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2018;
Beratung und Beschlussfassung.**

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund seiner Sitzung vom 12.12.2017 an den Gemeinderat den einstimmigen ANTRAG, nachfolgend angeführten Gebührenkatalog 2018 zu genehmigen und zum BESCHLUSS zu erheben.

ABGABENKATALOG 2018

1. GRUNDSTEUER

nach der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav., vom 19. Dezember 1991, Zahl: 941-1/1991, mit der die Hebesätze für die GRUNDSTEUER von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und die GRUNDSTEUER von den Grundstücken festgesetzt werden.

Gemäß § 13 der Allgemeinen Gemeindeordnung 1982, LGBl.Nr. 8/1982, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1989, FAG 1989, BGBl.Nr. 687/1988 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

- 1) Der Hebesatz der GRUNDSTEUER von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben wird mit 500 v.H. der Steuermessbeträge festgesetzt.
- 2) Der Hebesatz der GRUNDSTEUER von den Grundstücken wird mit 500 v.H. der Steuermessbeträge festgesetzt.

2. ORTSTAXE (Kurtaxe)

nach der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav., vom 17. Dezember 1992, Zahl: 770-3/1992, mit der die Ortstaxe (Kurtaxe) in folgender Höhe festgesetzt wird:

Je abgabepflichtiger Person und Nächtigung während des ganzen Jahres
(Vor- und Nachsaison, sowie Hauptsaison)

€ 0,73

Anmerkung: Nächtigungstaxe Euro 0,50

Die Höhe der von den Eigentümern von Ferienwohnungen zu entrichtenden pauschalierten Ortstaxe, ergibt sich aus der im Gemeindegebiet zu entrichtenden Abgabe nach Abs. 1, mit einer durchschnittlichen Nächtigungszahl.

Diese beträgt bei einer Wohnnutzfläche der Ferienwohnung

bis zu 60 m²

100 Nächtigungen pro Jahr

von mehr als 60 m² bis 100 m²

150 Nächtigungen pro Jahr

von mehr als 100 m²

200 Nächtigungen pro Jahr

Nächtigungstaxe pro Nächtigung € 0,50 per 01.03.2012 mit gleichem Berechnungsmodus wie bei der pauschalierten Ortstaxe. Die Nächtigungstaxe fließt dem Land zu, die Gemeinde erhält einen 5%igen Verwaltungskostenrückerersatz.

3. ZWEITWOHNSITZABGABE

nach der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal, vom 13. Juli 2007, Zahl 920-12/2007, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird. Gemäß § 1 und § 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005, wird verordnet:

§ 7

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung bemessen. Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung gemäß § 2 Z 5 Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 – K-WBFG 1997, in der jeweils geltenden Fassung.

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:

a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche ≤ 30 m²

€ 5,00

b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche > 30 m² <= 60 m²	€ 10,00
c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche > 60 m² <= 90 m²	€ 17,50
d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche > 90 m²	€ 27,50

4. VERGNÜGUNGSSTEUER

nach der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav., vom 22. November 2000, Zahl: 920-6/2000, in folgender Höhe:

für Veranstaltungen 25 v.H. des Eintrittsgeldes

Pauschbeträge nach	
(1) (a) (Seite 3 der VO)	€ 36,30
(1) (b)	€ 8,70
(1) (c)	€ 727,00
(1) (d)	€ 58,10
(1) (e)	€ 14,50
	€ 7,30
(1) (f)	€ 3,63
	€ 7,30
(1) (g)	€ 3,63

Pauschbeträge nach	
(b) (1) 1a) (Seite 5 der VO)	€ 14,50
	€ 29,10
(1) 1b)	€ 21,80
	€ 43,60
(1) 1c)	€ 36,30
	€ 72,70
(2) 1a)	€ 72,70
1b)	€ 145,00
(3) 1a)	€ 43,60
1b)	€ 72,70
(5)	€ 436,00
	€ 291,00

5. HUNDEABGABE

nach der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav., vom 19. Dezember 1995, Zahl: 920-5/1995, in folgender Höhe:

a) für einen Wachhund	€ 7,30
b) für einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird	€ 7,30
c) für jeden weiteren Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird	€ 7,30
d) für alle übrigen Hunde	€ 7,30

6. DECKUMLAGE

nach der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav., vom 22.12.2003, Zahl: 742-0/2003, in folgender Höhe:

je deckfähiges Rind	€ 9,50
----------------------------	---------------

7. FRIEDHOFSGEBÜHREN

nach der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav., vom 08.06.2007, Zahl: 817-0/2007, mit der die Friedhofsgebühren für den Gemeindefriedhof St. Georgen im Lav. ausgeschrieben werden.

§ 3 Höhe der Gebühren

GRABBENÜTZUNGSGEBÜHREN

Familiengräber	für 10-jährige Dauer	€ 116,20
Einzelgräber	für 10-jährige Dauer	€ 72,60

URNENNISCHENBENÜTZUNGSGEBÜHR

a) Bei erstmaliger Zuweisung je Urnennische (6 Urnen) einschließlich der Beschriftungstafel für 10jährige Dauer	€ 700,00
b) Darauf folgende Benützungsg Gebühr je Urnennische	€ 72,60

FRIEDHOFSERHALTUNGSBEITRAG

je Grab	jährlich	€ 14,50
je Urnennische	jährlich	€ 14,50

Behaltefrist: 10 Jahre

8. WASSERANSCHLUSSBEITRÄGE

nach der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav., vom 18.12.2015, Zahl: 810-0/2015, in folgender Höhe (ab 01.01.2016):

WASSERANSCHLUSSBEITRÄGE

(Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) für die Gemeindewasserversorgungsanlage „St. Georgen-Andersdorf“

je Bewertungseinheit inkl. Mwst. € 1.500,00

AUF SCHLIESSUNGSBEITRAG

für die Gemeindewasserversorgungsanlage

„St. Georgen-Andersdorf“ für alle im Versorgungsbereich gelegenen Grundstücke, die als Bauland gewidmet sind und für die ein Teilungsplan oder Bebauungsplan vorliegt,

je m² inkl. Mwst. € 0,29

9. WASSERBEZUGSGEBÜHREN

nach der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav. vom 18.12.2014, Zahl: 810-0/2014, in folgender Höhe:

Der Gebührensatz bis zu einer jährlichen Wasserbezugsmenge von 400 Kubikmetern beträgt
je Kubikmeter € 1,00 inkl. 10% Mwst.

Der Gebührensatz für die über die 400 m³ jährlich hinausgehende Wasserbezugsmenge beträgt
je Kubikmeter € 0,85 inkl. 10% Mwst.

Die WASSERZÄHLERMIETE wird in der Höhe von
€ 6,00 inkl. 10% Mwst.

Ergänzend zu dieser Verordnung wird ein Tarif für Wasserlieferungen festgesetzt:

Bereitstellungsgebühr je Kubikmeter Wasser € 2,00 inkl. 10% Mwst.

10. KANALANSCHLUSSBEITRÄGE

nach der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav., vom 04. Juli 1996, Zahl: 811-6/1996, in folgender Höhe:

für Kanalisationsanlagen, je Bewertungseinheit **€ 2.544,00 inkl. 10% Mwst.**

11. KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR

nach der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav., vom 22.12.2016, Zahl: 811-6/2016, in folgender Höhe ab 01.01.2017:

Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Gebäude und für jede befestigte Fläche pro Bewertungseinheit **€ 40,00 inkl.10% Mwst.**

Benützungsg Gebühr

Die Höhe der Kanalbenützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt **€ 0,45 inkl.10% Mwst.**

Wird als Berechnungsgrundlage für die Kanalbenützungsg Gebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisation eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsg Gebühr in Abzug zu bringen.

Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.

Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzählers ermittelt oder berechnet werden, so ist für die Gebührenberechnung der durchschnittliche ortsübliche Wasserverbrauch heranzuziehen oder der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

12. ABFALLABFUHR und ABFALLBESEITIGUNG

nach der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St.Georgen im Lav., vom 22. Dezember 2011, Zahl: 813-0/2011 mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden:

Die BEREITSTELLUNGSGEBÜHR beträgt

a) IM ABHOLBEREICH

je	60 l	Müllsack	€ 2,20
je	80 l	Müllbehälter	€ 3,20
je	120 l	Müllbehälter	€ 4,80
je	240 l	Müllbehälter	€ 7,40
je	1100 l	Müllbehälter	€ 20,50
je	Inanspruchnahme Sperrmüllsammelzentrum		€ 2,00

b) IM SONDERBEREICH

je	60 l	Müllsack	€ 2,20
----	------	----------	---------------

Die BENÜTZUNGSGEBÜHR beträgt

a) IM ABHOLBEREICH

je	60 l	Müllsack	€ 4,30
je	80 l	Müllbehälter	€ 5,50
je	120 l	Müllbehälter	€ 7,40
je	240 l	Müllbehälter	€ 9,50
je	1100 l	Behälter u. Entleerung	€ 26,20
je	Kubikmeter Müll lose		€ 12,00

b) IM SONDERBEREICH

je	60 l	Müllsack	€ 3,70
----	------	----------	---------------

Die ENTSORGUNGSGEBÜHR für BIOMÜLL beträgt:

je	120 l	Behälter u. Entleerung	€ 4,80
je	240 l	Behälter u. Entleerung	€ 9,60

13. KINDERGARTEN-ELTERNBEITRÄGE

KINDERGARTENORDNUNG des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav., vom 10.04.2014, Zahl: 240-0/2014, aufgrund der Bestimmungen des § 14 des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes (K-KBG), LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 85/2013:

Der ELTERNBEITRAG pro Kind für den Kindergarten St. Georgen beträgt mtl. inkl. Mwst.

Halbtägiger Besuch (bis 12.30 Uhr/von 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr)	€ 65,00
Besuch bis 15.00 Uhr	€ 83,00
Besuch bis 18.00 Uhr	€ 98,00
Besuch bis 3 x wöchentlich (halbtägig)	€ 39,00
Besuch bis 3 x wöchentlich (ganztägig)	€ 60,00

Bei sozialen Härtefällen und kinderreichen Familien ist eine Beitragsstaffelung möglich, über welche der Gemeindevorstand entscheidet.

14. SCHÜLERHORT

HORTORDNUNG des Gemeinderates vom 22.12.2011, Zahl 250-0/2011 für den Schülerhort St. Georgen. Für den Besuch des Hortes ist von den Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten. Die Höhe des Monatsbeitrages beträgt:

a) Besuch 1x wöchentlich	€ 8,00
b) Besuch 2x wöchentlich	€ 15,00
c) Besuch 3x wöchentlich	€ 20,00
d) Besuch 4x wöchentlich	€ 25,00

Im Hortbeitrag sind die Kosten für das Mittagessen nicht inkludiert.

15. MARKTSTANDSGEBÜHREN

nach der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav., vom 30. April 1991, in folgender Höhe:

Pro Laufmeter Stand	€ 0,73
Mindestgebühr	€ 3,63

16. WOHNUNGSMIETEN

für die Gemeindewohnhäuser lt. Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav., vom 20. Dezember 2002.

Hauptstraße Nr.13

Mietzins je m ² Wohnfläche inkl. Mwst.	€ 0,51
Für sanierte Wohnungen	€ 0,87
Erhaltungsbeitrag je m ² der Wohnfläche inkl. Mwst.	€ 0,36

Pontnig Nr. 30

Mietzins je m ² Wohnfläche inkl. Mwst.	€ 0,87
Erhaltungsbeitrag je m ² der Wohnfläche inkl. Mwst.	€ 0,36

17. WIRTSCHAFTSHOFTARIFE

lt. Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav. vom 30.03.2017

Verrechnungsstunde, pro Bediensteter	€ 32,00
Verrechnungsstunde, Saisonarbeiter	€ 18,00
Verrechnungsstunde, LKW Mercedes	€ 22,00
Verrechnungsstunde Mercedes Sprinter CDI	€ 20,00
Verrechnungsstunde, VW Bus, Toyota Dyna u. Hilux, Ford Pritsche	€ 13,10
Verrechnungsstunde, Straßenwalze	€ 25,40
Verrechnungsstunde, Rasentraktor	€ 18,00
Sollten Leistungen für Dritte erbracht werden, gelten diese Tarife zuzüglich 20 % Mwst.	

18. FEUERWEHR

VERRECHNUNGSSÄTZE lt. Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav. vom 22. Dezember 2011

- a) Für das Tanklöschfahrzeug TLFA 2000 pro Stunde **€ 32,70**
- b) Für den UNIMOG pro Stunde **€ 32,70**
- c) Für die MANNSCHAFT

- 1) An **Werktagen** (Montag bis Freitag)
 - in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr pro Mann und Stunde **€ 10,00**
 - in der Zeit zwischen 18.00 Uhr und 6.00 Uhr pro Mann und Stunde **€ 14,00**
- 2) Am **Samstag**
 - in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 12.00 Uhr pro Mann und Stunde **€ 10,00**
 - in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 6.00 Uhr pro Mann und Stunde **€ 14,00**

Kostenlose Bereitstellung der 1. Wasserlieferung im Jahr für öffentliche und private Transporte (keine Verrechnung des TLFA, der Mannschaft und des bereitgestellten Wassers).

19. BENÜTZUNGSGEBÜHREN

1)

Nutzungsordnung für den Kultursaal lt. Beschluss des Gemeindevorstandes vom 19.02.2014

Kultursaal pro Beanspruchung und Tag

- a) Gastronomische Nutzung mit Bewirtung für private Zwecke und Vereinszwecke z.B. Geburtstagsfeiern, Weihnachtsfeiern, Jahreshauptversammlungen (JHV) Totenmähler usw. **€ 100,00**
- b) Für alle übrigen Veranstaltungen **€ 35,00**

2)

Beitrag Pflegebett monatlich

- Beitrag für Pflegebett elektrisch verstellbar **€ 18,00**
- Beitrag für Pflegebett hydraulisch verstellbar **€ 10,00**

3)

- Turnsaal der Volksschule St. Georgen pro Stunde** **€ 7,30**

<p>Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.</p>
--

**Punkt 6) KASSENKREDIT FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2018;
Beratung und Beschlussfassung.**

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund seiner Sitzung vom 12.12.2017 den einstimmigen ANTRAG, den KASSENKREDIT für das Jahr 2018, in Höhe von € 400.000,- bei der RAIFFEISEN BANK ST. PAUL IM LAV. zu beanspruchen.

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

Punkt 7) Beratung und Beschlussfassung über den vom Amt der Kärntner Landesregierung am 29.11.2017 begutachteten VORANSCHLAGS-ENTWURF 2018 samt mittelfristigem FINANZ- UND INVESTITIONSPLAN für die Haushaltsjahre 2018 – 2022.

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund seiner Sitzung vom 12.12.2017 an den Gemeinderat den mehrheitlichen ANTRAG, vorliegenden VORANSCHLAGSENTWURF für das Haushaltsjahr 2018 samt MITTELFRISTIGEM FINANZ- UND INVESTITIONSPLAN für die Jahre 2018–2022 mit nachstehenden Gesamtsummen, zu genehmigen und zum BESCHLUSS zu erheben.

(Vorbehaltlich den Beratungen in den Fraktionen)

Gegenüberstellung der Ergebnisse des Voranschlages 2018

A) ORDENTLICHER HAUSHALT

Summe der Einnahmen	€	3.546.800,00
Summe der Ausgaben	€	3.546.800,00
	€	0,00

B) AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT

Summe der Einnahmen	€	701.200,00
Summe der Ausgaben	€	701.200,00
	€	0,00

C) GESAMTVORANSCHLAG

Summe der Einnahmen	€	4.248.000,00
Summe der Ausgaben	€	4.248.000,00
	€	0,00

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

Punkt 8) ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES – ÜBERARBEITUNG/ NEUERSTELLUNG:

- a) Umwidmungspunkte 1/2017 bis 4/2017 im Rahmen des Revisionsplanes (Kundmachung vom 20.06.2017).
- b) Festlegung Aufschließungsgebiete (Gelbe Gefahrenzone Flussbau) laut Kundmachung vom 31.10.2017.
- c) Revisionsplan 2017 laut Kundmachung vom 20.06.2017.
- d) Verordnung über den neuen Flächenwidmungsplan 2018. Beratung und Beschlussfassung.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat nachstehende Anträge zu Punkt 8a) vollinhaltlich zur Kenntnis.

**8a) Umwidmungspunkte 1/2017 bis 4/2017,
Ergänzungskundmachung vom 20.06.2017**

Umwidmungspunkt 1/2017

Umwidmung einer Teilfläche des Gst.Nr. 957, KG 77127 St. Georgen-Hart-Neidstein, im Ausmaß von ca. 295 m² von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland Dorfgebiet, § 3 Abs. 4 des K-GplG 1995.
Eigentümer Thonhauser Gottfried

Aufgrund seiner Sitzung vom 12.12.2017 stellt der Gemeindevorstand an den Gemeinderat den einstimmigen ANTRAG, vorgenannte Umwidmung Punkt 1/2017 zu genehmigen und zum BESCHLUSS zu erheben.

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

Umwidmungspunkt 2/2017

Umwidmung einer Teilfläche des Gst.Nr. 661, KG 77126 Raggane, im Ausmaß von ca. 100 m² von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland Dorfgebiet, § 3 Abs.4 des K-GplG 1995
Eigentümer Steflitsch Wolfgang

Aufgrund seiner Sitzung vom 12.12.2017 stellt der Gemeindevorstand an den Gemeinderat den einstimmigen ANTRAG, vorgenannte Umwidmung Punkt 2/2017 zu genehmigen und zum BESCHLUSS zu erheben.

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

Umwidmungspunkt 3/2017

Umwidmung einer Teilfläche des Gst.Nr. 391, KG 77101 Andersdorf, im Ausmaß von ca. 625 m² von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Grünland-Nebengebäude, § 5 Abs. 2 des K-GplG 1995
Eigentümer Prachoinig Mario u. Krobath Janine

Aufgrund seiner Sitzung vom 12.12.2017 stellt der Gemeindevorstand an den Gemeinderat den einstimmigen ANTRAG, vorgenannte Umwidmung Punkt 3/2017 zu genehmigen und zum BESCHLUSS zu erheben.

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

Umwidmungspunkt 4/2017

Umwidmung des Grundstückes Nr. 1033, KG 77130 Steinberg, im Ausmaß von ca. 1.840 m² von Bauland-Dorfgebiet und Grünland-Erholung in Bauland-Sondergebiet Burg-Burgruine, § 3 Abs. 4 des K-GplG 1995
Eigentümerin Orter-Knauder Anna

Aufgrund seiner Sitzung vom 12.12.2017 stellt der Gemeindevorstand an den Gemeinderat den einstimmigen ANTRAG, vorgenannte Umwidmung Punkt 4/2017 zu genehmigen und zum BESCHLUSS zu erheben.

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

8b) Festlegung Aufschließungsgebiete (Gelbe Gefahrenzone Flussbau) laut Kundmachung vom 31.10.2017.

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund seiner Sitzung vom 12.12.2017 an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, die Einwendungen entsprechend der Stellungnahme des Amtes für Wasserwirtschaft zurückzuweisen und die Festsetzung der Aufschließungsgebiete A01/2017 bis A15/2017 wie kundgemacht zu genehmigen und nachstehende VERORDNUNG zum Beschluss zu erheben.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal vom 21.12.2017,
Zahl: 031-2/3/2017, mit der die

„Aufschließungsgebietsverordnung 2018“

gemäß §§ 4 und 4a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, (K-GplG 1995),
LGBl.Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 24/2016, erlassen wird.

§ 1

Festlegung von Aufschließungsgebieten

Folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile werden als Aufschließungsgebiet festgelegt:

A01/2017 Bl.Nr. D2	Gst 669/2 zT., KG Raggane im Ausmaß von 326 m ²
A02/2017 Bl.Nr. D2	Gst 142 zT., KG Raggane im Ausmaß von 987 m ²
A03/2017 Bl.Nr. D2	Gst 125/7 zT., 127/1 zT., 127/2 zT., 127/3 zT., KG Raggane im Ausmaß von 134 m ²
A04/2017 Bl.Nr. D2	Gst 121/1 zT., 125/1 zT., 125/2 zT., KG Raggane im Ausmaß von 178 m ²
A05/2017 Bl.Nr. D2	Gst .10 zT., 1 zT., 5/3 zT., 6/1 zT., 6/2 zT., 6/3 zT., KG Raggane, im Ausmaß von 5.745 m ²

A06/2017 Bl.Nr. D2	Gst 12/1 zT., 9 zT., KG Raggane im Ausmaß von 842 m ²
A07/2017 Bl.Nr. D2	Gst 13/3 zT., 13/4 zT., 13/8, 13/9, 15 zT., 17/1 zT., 17/2 zT., 25 zT., 36/2 zT., KG Raggane, im Ausmaß von 12.176 m ²
A08/2017 Bl.Nr. D2	Gst 20/6 zT., KG Raggane im Ausmaß von 452 m ²
A09/2017 Bl.Nr. E2	Gst 735/2 zT., 735/3 zT., 735/5 zT., 735/6 zT., KG Herzogberg im Ausmaß von 2.874 m ²
A10/2017 Bl.Nr. E3	Gst 546/2 zT., 546/3 zT., 549/1 zT., 549/2 zT., 806/12 zT., KG Herzogberg, im Ausmaß von 1.556 m ²
A11/2017 Bl.Nr. E2	Gst 563/1 zT., KG Herzogberg im Ausmaß von 733 m ²
A12/2017 Bl.Nr. E2	Gst .51, 511/1 zT., 513/2 zT., 513/3 zT., 514 zT., 565/2 zT., 779/2 zT., KG Herzogberg, im Ausmaß von 1.385 m ²
A13/2017 Bl.Nr. E2	Gst .59 zT., 659 zT., 660 zT., 664/3, 781/1 zT., KG Herzogberg im Ausmaß von 1.106 m ²
A14/2017 Bl.Nr. E2	Gst .53 zT., 570/1 zT., 586 zT., 589 zT., 592/1 zT., 592/2 zT., 779/1 zT., 805 zT., KG Herzogberg, im Ausmaß von 2.889 m ²
A15/2017 Bl.Nr. D3	Gst .45 zT., .80 zT., 468/7, 468/8 zT., 772/1zT., KG Herzogberg im Ausmaß von 649 m ²

§ 2 Wirksamkeit

1. Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.
2. Mit der Rechtskraft dieser Verordnung treten sämtliche bisherigen Festlegungen von Aufschließungsgebieten außer Kraft.

Anlage

- *Lagepläne
- *Erläuterung der Verordnung

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

8c) Revisionsplan 2017 laut Kundmachung vom 20.06.2017.

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund seiner Sitzung vom 12.12.2017 an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, den Revisionsplan 2017 wie kundgemacht zu genehmigen und zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

8d) Verordnung über den neuen Flächenwidmungsplan 2018.

Aufgrund seiner Sitzung vom 12.12.2017 stellt der Gemeindevorstand an den Gemeinderat den einstimmigen ANTRAG, nachstehend angeführte VERORDNUNG über den neuen FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2018 zu genehmigen und zum Beschluss zu erheben.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St.Georgen im Lavanttal vom 21.12.2017, Zahl: 031-2/4/2017, mit der der Flächenwidmungsplan 2018 erlassen wird.

Gemäß § 1 Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG 1995), LGBl.Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 24/2016, wird verordnet:

§ 1

Der mit den Beschlüssen des Gemeinderates vom 18.05.2017 und vom 21.12.2017 abgeänderte und in der Anlage dieser Verordnung im Maßstab 1 : 5.000 zeichnerisch dargestellte Flächenwidmungsplan wird als „Flächenwidmungsplan 2018“ für das Gemeindegebiet der Gemeinde St.Georgen im Lavanttal erlassen.

§ 2

Durch den „Flächenwidmungsplan 2018“ wird festgelegt, welche Teile des Gemeindegebietes als Bauland (§ 3 K-GplG 1995), als Grünland (§ 5 K-GplG 1995) und als Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995) sowie welche Flächen als Aufschließungsgebiet (§ 4 K-GplG 1995), als Vorbehaltsflächen (§ 7 K-GplG 1995) und als Sonderwidmungen (§ 8 K-GplG 1995) ausgewiesen sind.

§ 3

Der „Flächenwidmungsplan 2018“ wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Anlage

*Flächenwidmungsplan 2018 (zeichnerische Darstellung)

*Erläuterungsbericht zum Flächenwidmungsplan 2018

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

**Punkt 9) BERNSTEINER ALMHÜTTENBAUGRÜNDE;
Grundstück 315/10, KG 77109 Gundisch, Kaufvertrag mit
Herrn Ing. Ellersdorfer Bernhard, Beratung und Beschlussfassung.**

Zu diesem Tagesordnungspunkt stellt der Bürgermeister einen Antrag auf Geschäftsbehandlung (§ 5 der Geschäftsordnung), diesen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen, da noch Handlungsbedarf besteht und weitere fraktionelle Gespräche und Beratungen zu führen sind.

Der Antrag des Bürgermeisters auf Absetzung dieses Tagesordnungspunktes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

**Punkt 10) NIEDERHOFER STRASSE:
Abschreibung von Trennstücken beim öffentlichen Weggrundstück 901, KG 77101 Andersdorf, gemäß Vermessungsurkunde der Frau DI Pöllinger Karin, 9400 Wolfsberg, vom 05.12.2017, GZ: 7436/17. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung.**

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund seiner Sitzung vom 12.12.2017 an den Gemeinderat folgenden, einstimmigen Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde St.Georgen im Lavanttal möge beschließen, dass vorgenannte Trennstücke in das öffentliche Gut übertragen bzw. als öffentliches Gut aufgelassen und rückübereignet werden und dazu nachfolgende Verordnung zum Beschluss erhoben wird.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St.Georgen im Lavanttal, vom, Zahl: 612-0/2017, über die Übernahme und auch Auflassung von Grundstücken und Trennstücken von Grundstücken in das öffentliche Gut bzw. aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde St.Georgen im Lavanttal, **Weganlage Niederhofer Straße**, (Verbindungsstraße lt. Verordnung vom 20.12.2012, Zahl: 612-0/2012).

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6 lit. a) des Kärntner Straßengesetzes 1991 (K-StrG) LGBl.Nr. 72/1991, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 5/2016, wird verordnet:

§ 1

Übernahme bzw. Auflassung öffentliches Gut

Entsprechend der Vermessungsurkunde der Frau DI Karin Pöllinger, 9400 Wolfsberg, vom 12.12.2017, GZ: 7436/17, welche integrierender Bestandteil dieser Verordnung ist, werden Teilflächen in das öffentliche Gut übernommen bzw. Teilflächen des öffentlichen Gutes aufgelassen, sowie die sonstigen Grundflächenberichtigungen durchgeführt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und vorstehend angeführte Verordnung zum BESCHLUSS erhoben.

**Punkt 11) GRUNDTAUSCH MIT FREITAG JOSEF UND SIGRID:
Vermessungsurkunde DI Pöllinger Karin, GZ: 7328/17. Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Beurkundung nach § 13 des Liegenschaftsteilungsgesetzes.**

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund seiner Sitzung vom 15.11.2017 an den Gemeinderat den mehrheitlichen ANTRAG, dass der Bürgermeister bevollmächtigt wird, beim Vermessungsamt Völkermarkt die Beurkundung zur grundbücherlichen Durchführung des Vermessungsplanes gemäß § 13 des Liegenschaftsteilungsgesetzes vorzunehmen.

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat mit den Stimmen 15 : 3 (Gegenstimmen: Vzbgm. Kaimbacher Peter, GR Mollhofer Karl und GR Stampfer Gernot) genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

**Punkt 12) SCHÜLERBEFÖRDERUNG 2017/2018:
Vertrag mit der Firma Taxi Stroissnig GmbH, 9411 St.Michael,
Beratung und Beschlussfassung.**

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund seiner Sitzung vom 15.11.2017 an den Gemeinderat den einstimmigen ANTRAG, den Vertrag in vorliegender Form mit der Firma Taxi Stroissnig GmbH betreffend die vorgenannte Beförderungstrecke abzuschließen und zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

Punkt 13) Anfragen

Keine Anfragen eingelangt!

Der Bürgermeister dankt für die konstruktive Mitarbeit und das Erscheinen und schließt die Sitzung um 18.00 Uhr.
